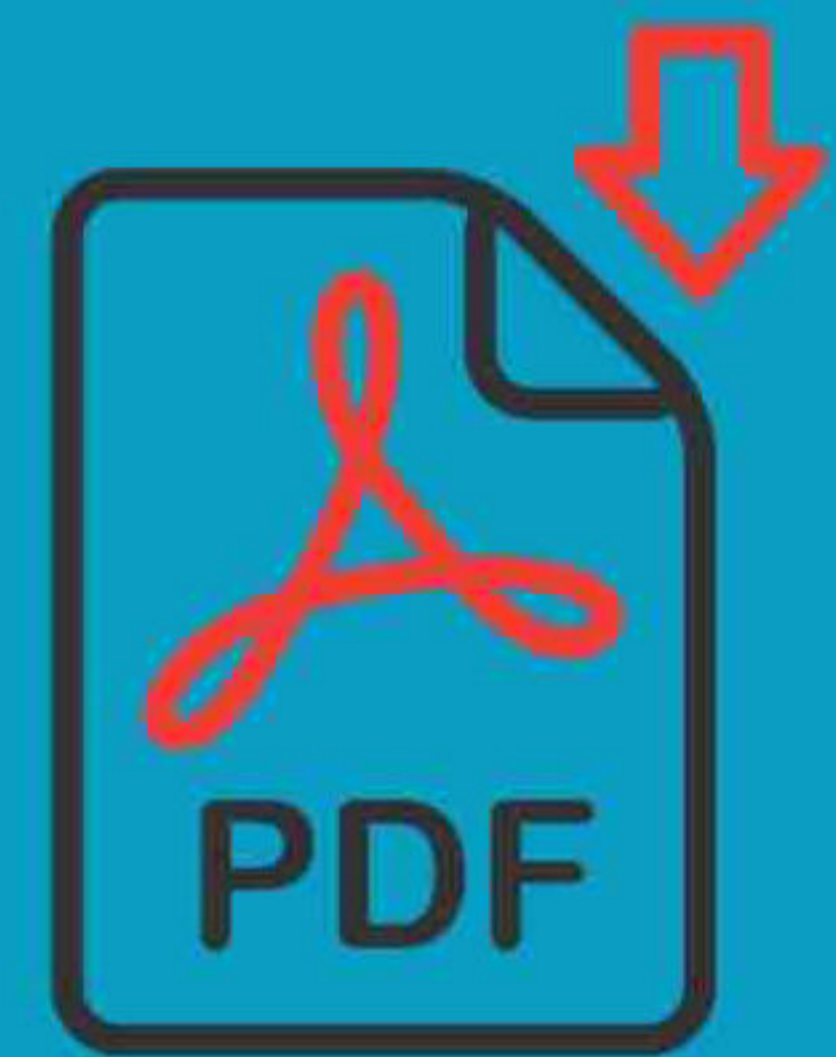




Aufenthaltsrecht Spanien





Merkblatt über das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates in Spanien

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Unionsbürger bzw. Recherchehinweise bei Wohnsitznahme in Spanien geben. Die deutschen Auslandsvertretungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Auskünfte zu spanischen Rechtsvorschriften nur unverbindlich sein können. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen direkt an die zuständigen spanischen Behörden.

Informationsquellen:

Länderinformationen für Auswanderer und Auslandstätige enthält die Website des Bundesverwaltungsamtes:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/auswanderer_node.html

Verweis auf Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige in Deutschland – **je nach Bundesland:**

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/documents/Beratungsstellen_Inland_Inhalte.html?nn=239640

Wenn Sie beabsichtigen, sich in Spanien selbständig zu machen, können Sie auch allgemeine Hinweise bei der Deutschen Handelskammer für Spanien erfragen:

Cámara de Comercio Alemana para España
Avda. Pío XII, 26-28, 28016 Madrid
Tel.: 0034-91 353 09 10
Fax: 0034-91 359 12 13
E-Mail: madrid@ahk.es

Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis:

Jeder Staatsangehörige eines EU-Staates kann eine berufliche Tätigkeit in Spanien nach den hier geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausüben. Die vorherige Einholung eines Visums bei den spanischen Auslandsvertretungen in Deutschland entfällt. Ebenso bedarf es keiner Arbeitserlaubnis.

Bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten reicht für den bloßen Aufenthalt und zur Aufnahme einer unbezahlten Arbeit (Praktikum) ein gültiger Pass bzw. Personalausweis. Es gibt weder eine Meldepflicht, noch bedarf es einer Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wenn Sie sich länger als drei Monate in Spanien aufhalten oder eine bezahlte unselbständige oder selbständige Arbeit aufnehmen wollen, sind Sie verpflichtet, sich bei dem spanischen Einwohnermeldeamt (*Ayuntamiento*) Ihres Wohnsitzes anzumelden (*empadronamiento*).

Zudem müssen sich deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Spanien bei der für den Wohnort zuständigen *Oficina de Extranjeros* bzw. *Policia de Extranjeros* innerhalb von drei Monaten ab Einreise in das zentrale Register für EU-Bürger (Registro Central de Extranjeros) eintragen. Dort erhalten sie die gebührenpflichtige Bescheinigung über die Eintragung in das zentrale Register für EU-Bürger (Certificado de Registro de Ciudadano de la Unión Europea). Diese enthält die N.I.E. (Número de Identificación de Extranjero), die für das Alltagsleben in Spanien und auch für die Anmeldung bei spanischen Behörden (Seguridad Social, Hacienda) unerlässlich ist.

Genauere Informationen zum Verfahren finden Sie unter folgendem Link oder der Tel. Nr. 060:
<http://extranjeros.empleo.gob.es/es/InformacionInteres/InformacionProcedimientos/index.html> u.
https://www.policia.es/documentacion/comunitarios/est_resid.html

Auf folgender Webseite ermitteln Sie die für Ihren Wohnsitz zuständige Behörde:
http://www.seat.mpr.gob.es/portal/delegaciones_gobierno/delegaciones.html

Deutsche Staatsangehörige, die in einer spanischen Stadt einwohnermelderechtlich erfasst sind und sich in das Wählerregister eingetragen haben, genießen zudem kommunales Wahlrecht.

Umschreibung des Wohnorts im Pass/Personalausweis:

Für Deutsche im Ausland besteht keine Meldepflicht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Jedoch müssen Sie, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben und nicht mehr in Deutschland gemeldet sind, den Wohnort in Ihrem Reisepass/Personalausweis bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung als für Sie zuständige Passbehörde entsprechend ändern lassen.

Weitere Informationen finden Sie dazu unter: <https://spanien.diplo.de/es-de/service/-/1694490>

Krisenvorsorgeliste:

Alle Deutschen, die im Ausland leben, können sich über die Website bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einer Deutschenliste gemäß § 6 Abs. 3 des deutschen Konsulargesetzes (Krisenvorsorgeliste) eintragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://spanien.diplo.de/es-de/service/15-Elefand>

Kraftfahrzeugzulassung:

Bitte beachten Sie auch, dass Sie bei Umzug nach Spanien verpflichtet sind, Ihr Kraftfahrzeug auf spanische Kennzeichen umzumelden. Hinsichtlich der Bedingungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Spanien verweisen wir Sie auf die entsprechenden Informationen auf unserer Webseite <https://spanien.diplo.de/es-de/service/-/1694526> im Bereich der örtlich für Sie zuständigen Vertretung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 319 75 08
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de